

so hätte die Fließreibe über die notwendige Reparaturzeit hinaus stillgelegt werden müssen.

Diese Beispiele verdeutlichen, daß für die Prüfung der Wichtigkeit des angegriffenen Gegenstandes eine Reihe objektiver Kriterien beachtet werden müssen und keine schematischen Bewertungsmaßstäbe angelegt werden können.

Wegen ihres hohen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit wurde die Diversions als Unternehmensdelikt ausgestaltet. Daduroh wird jede auf die Verwirklichung des Verbrechens gerichtete Tätigkeit, wie beispielsweise Besichtigung des künftigen Tatortes, Beschaffung von Werkzeugen, Gewinnung von Komplizen u.a. vom Unternehmen der Diversion erfaßt. Die Handlungen müssen jedoch eine bestimmte objektive Schwere aufweisen, um als Diversionsverbrechen qualifiziert werden zu können. Sie müssen objektiv geeignet sein, die vom Tatbestand geforderten qualitativen Anforderungen, "die Volkswirtschaft, die sozialistische Staatsmacht oder die Verteidigungskraft der DDR zu schädigen", herbeizuführen. Durch die Handlung muß zumindest eine tatsächliche bzw. auch mögliche Gefährdung für die Volkswirtschaft, sozialistische Staatsmacht oder die Verteidigungskraft der DDR eingetreten sein*

Die Schwere und Gefährlichkeit ergibt sich aus der Gesamtheit der objektiven und subjektiven Tatumstände einschließlich der Täterpersönlichkeit.

Ein Diversionsverbrechen wäre auch dann gegeben, wenn der Täter bei seiner bewußten Entscheidung zur Tat davon ausging, daß er mit seiner Handlung wichtige Gegenstände im Sinne des § 103 StGB angreift. Bei der Untersuchung stellt sich jedoch heraus, daß der mit der Handlung des Täters angegriffene Gegenstand keine wesentliche Bedeutung für den sozialistischen Aufbau, die Verteidigung usw. hat.

In derartigen Fällen ist ein strafrechtlich relevanter Irrtum des Täters auszuschließen. Der Täter wäre im Sinne des Unternehmens gemäß § 103 StGB für seine Handlung strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das trifft auch auf solche Sachverhalte zu, in denen sich der Täter über die objektive Geeignetheit der von ihm zur Anwendung gebrachten Mittel und Methoden bei der Tatausführung irrte.